

sie eine ihr gesetzlich zustehende Angelegenheit ablehne.¹⁷⁷ Aus dieser Praxis folgt zuweilen, dass der Staatsgerichtshof die beiden Rechtsprechungsformeln uneinheitlich verwendet oder miteinander verknüpft.¹⁷⁸ So hat er beispielsweise in zwei Fällen, in denen es um Nichteintretensentscheide ging, einmal die «Verfahrensverfügungsformel»¹⁷⁹ samt Angabe des Prüfungsrasters und einmal die «Kompetenzformel»¹⁸⁰ ohne Angabe des Prüfungsrasters angewendet.

44

Es wäre ratsam, wenn der Staatsgerichtshof darlegen würde, ob eine «Verfahrensverfügung», ein «Verfahrensfehler» oder ein «Verfahrensverstoss» vorliegt und weshalb er welchen Prüfungsraster einsetzt, oder zumindest begründet, weshalb er im konkreten Fall von einem spezifischen Prüfungsraster absieht. Ein solches Vorgehen würde auch mit seiner eigenen, auch schon praktizierten Rechtsprechung in Einklang stehen, wonach bei Zuständigkeitsentscheidungen sehr wohl zu differenzieren ist, ob diese frei oder nur auf Willkür überprüft werden.¹⁸¹ Zu bedenken ist auch, dass die Wahl der jeweiligen Formel den Prüfungsstabsstab bestimmt und eine heterogene Rechtsprechung verhindert werden sollte.

45

Wenn der Staatsgerichtshof vereinzelt bei «gerichtlichen Verfahrensverfügungen», «Verfahrensfehlern» oder «Verfahrensverstössen» nur festhält, dass ein leichter Eingriff in das Grundrecht auf den ordentlichen Richter vorliegt, nicht jedoch feststellt, ob dieses Grundrecht

177 Ausführlicher dazu vorne Rz. 32 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen.

178 Vgl. StGH 2002/60, Entscheidung vom 18. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 22 ff. Erw. 2.1 ff.; StGH 2009/96, Urteil vom 25. Oktober 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 17 f. Erw. 2; StGH 2010/103, Urteil vom 20. Dezember 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 20 f. Erw. 2.1; StGH 2011/10, Urteil vom 29. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 17 Erw. 2.3.

179 StGH 2002/60, Entscheidung vom 18. November 2002, nicht veröffentlicht, S. 22 ff. Erw. 2.1 ff.

180 StGH 2001/19, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 148 (150 Erw. 2.1); in diesem Fall hat der Staatsgerichtshof letztlich eine amtswegige Normenkontrolle in Bezug auf die Verordnung LGBL. 1999 Nr. 216 durchgeführt und ist zum Schluss gekommen, dass aufgrund der Verfassungswidrigkeit dieser Verordnung somit auch die vom Gesetz abweichende Kompetenzregelung für Nichteintretensentscheide im Asylverfahren entfalle. Somit sei hierfür nicht die Regierung, sondern gemäss Art. 25 Abs. 1 Flüchtlingsgesetz das «zuständige Amt», also das Ausländer- und Passamt, zuständig.

181 StGH 2000/60, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 2004, S. 13 (16 f. Erw. 2.1).